

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen

Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31 März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen

An die
Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming
An: gemeinde@schladming.at



Wohnungseerstandsabgabenerklärung für das Kalenderjahr 2025

gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungseerstandsabgabengesetz (StZWAG)

Anschrift der Wohnung:

.....

Telefonnummer:

.....

E-Mail Adresse:

.....

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m ^{2**})	Abgabensatz	Zwischensumme	volle Kalenderwochen ohne Wohnsitzmeldung u. keine Nutzung (ohne Strom- u. Wasserverbrauch)	Wohnungs- leerstandsabgabe*
m ²	x 10 €	€		€

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Daten ordnungsgemäß angegeben wurden.

Datum, Unterschrift

*** Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen ohne Hauptwohnsitzmeldung = Wohnungseerstandsabgabe**

******Die Nutzfläche einer Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- u. Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

Hinweise zur Erklärung der Wohnungsleerstandsabgabe:

Gemäß § 1 Z 2 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 29.03.2023 wird in der Stadtgemeinde Schladming eine Wohnungsleerstandsabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen ohne Wohnsitz. Das sind Wohnungen, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

Die Wohnungsleerstandsabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m² Nutzfläche 10 €

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 9 StZWAG insbesondere

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen, für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden.

Personen, die sich auf eine Ausnahme nach § 9, ausgenommen Z 7 berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Eine Berufung auf die Ausnahme gemäß § 9 Z 7 ist nur zulässig, wenn die/der Abgabepflichtige nachweist, dass für allenfalls weitere Vorsorgewohnungen für dasselbe Kind in anderen Gemeinden der Steiermark, für die eine Abgabepflicht in diesen Gemeinden besteht, die Abgabe entrichtet wurde. Vorsorgewohnungen in Gemeinden, in denen keine Wohnungsleerstandsabgabe erhoben wird, bleiben dabei außer Betracht.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung
- c) die Kalenderwochen ohne Wohnsitz

bis zum 31 März des Folgejahres bekannt zu geben.

Nach erfolgter Meldung wird die Gemeinde eine **entsprechende Vorschreibung zur Entrichtung** übermitteln.